

## **A.-W. HEIL & SOHN GmbH & Co. KG**

### **Allgemeine Einkaufsbedingungen**

**(Stand: 30.08.2024)**

#### **1. Allgemeines – Geltungsbereich**

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten zwischen uns, der A.-W. HEIL & SOHN GmbH & Co KG, Bergstraße 4-7, 30359 Hannover, und unseren Lieferanten, soweit diese Unternehmer im Sinne § 14 BGB sind, für den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

#### **2. Auftrag – Bestellung - Angebotsunterlagen**

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung hat detailliert unter Angabe der Artikelbezeichnung schriftlich per Fax oder E-Mail zu erfolgen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geheim zu halten. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

#### **3. Preise – Zahlungsbedingungen**

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung in Textform im Einzelfall schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) und alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Die Entsorgung der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Soweit bei den Lieferungen/Leistungen Abfälle

entstehen, verwertet oder beseitigt der Lieferant die Abfälle vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in Textform auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts (u. a. Grüner Punkt, Interseroh). Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Lieferanten über.

- (2) Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.
- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn dies entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Heil & Sohn-Bestellnummer, die Lieferscheinnummer des Lieferanten und die Artikelnummer der Fa. Heil & Sohn angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Rechnungen sind getrennt von der Warenlieferung stets an die Adresse A.-W. Heil & Sohn GmbH & Co. KG, Bergstrasse 4 - 7, 30539 Hannover zu senden.
- (5) Wir bezahlen, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Bei verspätetem Rechnungseingang gilt das Eingangsdatum der Rechnung für den Beginn der Skontofrist.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- (7) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

#### **4. Lieferzeit**

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Daneben können wir pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro

vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Waren. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

#### **5. Gefahrenübergang – Dokumente**

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware auf uns über.
- (2) Wir sind allein verpflichtet, die Lieferung in den Warenannahmezeiten, Mo. – Do. 8.30 - 12.00 Uhr und von 13.00 – 15.30 Uhr und Fr. 8.30 - 12.30 Uhr anzunehmen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

#### **6. Sicherheitsvorschriften - Umweltbelastung**

- (1) Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen den ihrer Verwendung entsprechenden geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, insbesondere die einschlägigen Vorschriften betreffend Geräte- und Produktsicherheit, Arbeitsschutz und Unfallverhütung eingehalten sind. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist uns auf Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant haftet für sämtliche uns aus der Nichteinhaltung entstehenden Schäden.
- (2) Dem Lieferanten obliegt die sicherheitstechnische Ausrüstung der von ihm eingesetzten Mitarbeiter.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns darauf hinzuweisen, sofern die von ihm gelieferte Ware oder die von ihm erbrachten Leistungen dem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) unterliegt. In diesem Fall hat uns der Lieferant die Art der Belastung mitzuteilen sowie Sicherheitsdatenblätter per E- Mail zur Verfügung zu stellen.

#### **7. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung**

- (1) Zu einer Untersuchung der Ware oder besondere Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (2) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf

Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung abgesendet wird.

- (3) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde. Unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Einbau- und Ausbauposten bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege- Arbeits- und Materialkosten trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- (4) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

## **8. Verjährung**

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

- (3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

### **9. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz**

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung und eine Betriebshaftpflicht-Versicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

### **10. Rechte Dritter**

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Europäischen Union verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

## **11. Artikel- und Produktdaten**

- (1) Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass seine Artikel- bzw. Produktdaten wie z.B. Artikelbezeichnungen, Artikeltexte, Abmessungen, Bilddaten etc. in der Heil & Sohn zentralen Artikeldatenbank (PIM) weiter verarbeitet und gepflegt werden. Wenn mit dem Lieferanten keine anders lautenden Regelungen getroffen sind oder der Lieferant keinen Einspruch gegen dieses Verfahren eingelegt hat, dürfen diese Daten zur Teileidentifikation in Printmedien oder Onlinekatalogen verwendet werden.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, die sich aus Rechtsnormen (z.B. REACH, RoHS, ChemVerbotsV, ADR, UFI, CLP u.a.) ergebenden Artikelinformationen und Sicherheitsdatenblätter unverzüglich in digitalen Austauschformaten zur Verfügung zu stellen.

## **12. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Geheimhaltung**

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

## **13. Einhaltung von Vorschriften auf Werksgelände**

Der Lieferant hat beim Befahren des Werksgeländes von Heil & Sohn den Anweisungen unseres Personals Folge zu leisten. Insbesondere sind die Vorschriften der StVO sowie sonstige gesetzliche Schutzvorschriften (z.B. ADR) zu beachten und einzuhalten. Der Lieferant hat seine Mitarbeiter ebenso wie die von ihm Beauftragten entsprechend zu verpflichten. Der

Lieferant und seine Mitarbeiter haften für Schäden, die aus der Verletzung der vorstehend genannten Verpflichtung entsteht.

#### **14. Anforderungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**

(1) Heil & Sohn hat eine Grundsatzerklärung über seine Menschenrechtsstrategie nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) abgegeben. Diese enthält unter anderem eine Festlegung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, welche Heil & Sohn an die Zulieferer in der Lieferkette richtet. Diese Grundsatzerklärung ist unter <https://heil-kfzteile.de/Service/Downloadcenter> veröffentlicht und abrufbar.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Heil & Sohn, im eigenen Geschäftsbereich im Sinne des § 2 Abs. 6 LkSG die geschützten Rechtspositionen gemäß § 2 Abs. 1 LkSG zu beachten und die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des LkSG genannten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Verbote einzuhalten. Das LkSG ist abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/>.

Diese Verpflichtung des Lieferanten reicht jedoch nur soweit, wie er mit seinem Handeln nicht gegen für ihn geltendes nationales Recht verstößt.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Heil & Sohn, sich im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren nach besten Kräften darum zu bemühen, seine eigenen unmittelbaren Zulieferer i.S.d. § 2 Abs. 7 LkSG zur Einhaltung der in vorgenanntem Abs. (2) geregelten Verpflichtungen zu verpflichten.

(4) Heil & Sohn ist berechtigt, Schulungen und Weiterbildungen des Lieferanten mit dem Ziel der Befähigung des Lieferanten durchzuführen, die sich aus Abs. (2) ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Weiterbildungen erfolgt durch Heil & Sohn in enger Abstimmung mit dem Lieferanten und unter Berücksichtigung von dessen betrieblichen Belangen. Die Festlegung konkreter Inhalte, Formate und des Teilnehmerkreises für die Schulungen und Weiterbildungen erfolgt durch Heil & Sohn in enger Abstimmung mit dem Lieferanten und unter Berücksichtigung von dessen betrieblichen Belangen.

(5) Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Heil & Sohn, Heil & Sohn unverzüglich über Tatsachen zu unterrichten, die auf eine bereits erfolgte Verletzung oder die hinreichende Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Verpflichtungen aus Abs. (2) im eigenen Geschäftsbereich des Lieferanten im Sinne des § 2 Abs. 6 LkSG hindeuten, wenn und soweit die Verletzung oder wahrscheinliche Verletzung einen Bezug zu dem Vertragsverhältnis zwischen Heil & Sohn und dem Lieferanten aufweist.

Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Heil & Sohn, diese unverzüglich über tatsächliche Anhaltspunkte zu unterrichten, die eine Verletzung einer geschützten Rechtsposition gemäß § 2 Abs. 1 LkSG oder eines menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Verbots im Sinne der § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG bei mittelbaren Zulieferern gemäß § 2 Abs. 8 LkSG möglich erscheinen lassen, wenn und soweit die Verletzung einen Bezug zu dem Vertragsverhältnis zwischen Heil & Sohn und dem Lieferanten aufweist. In diesen Fällen unterstützt der Lieferant Heil & Sohn bei der Ergreifung von Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 LkSG im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren nach besten Kräften.

- (6) Heil & Sohn ist berechtigt, selbst oder durch beauftragte, zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte beim Lieferanten während dessen üblicher Geschäftszeiten und unter größtmöglicher Schonung von dessen Betriebsablauf einmal kalenderjährlich sowie anlassbezogen Audits durchzuführen.

Diese Audits dienen der Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen des Lieferanten zur Beachtung der geschützten Rechtspositionen gemäß § 2 Abs. 1 LkSG und zur Einhaltung der in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des LkSG genannten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Verbote im eigenen Geschäftsbereich im Sinne des § 2 Abs. 6 LkSG sowie der hierauf bezogenen weiteren Verpflichtungen des Lieferanten nach dieser Ziff. 14.

Ein Anlass im Sinne von Satz 1 besteht, wenn Heil & Sohn Kenntnis von Tatsachen erhält, die auf eine bereits erfolgte Verletzung oder die hinreichende Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer der vorgenannten Verpflichtungen hindeuten.

Heil & Sohn ist insbesondere zur folgenden Maßnahmen berechtigt:

- Einholung von Informationen beim Lieferanten mittels Fragebögen,
- Führung von Gesprächen mit der Geschäftsleitung sowie einer repräsentativen Auswahl von Mitarbeitern und, soweit vorhanden, der Arbeitnehmervertretung bei dem Lieferanten,
- Begehung der Geschäftsräume sowie von Produktions- und Arbeitsstätten des Lieferanten,
- Prüfung von Geschäftsdokumenten, die einen Rückschluss auf die Einhaltung der in Satz 2 genannten Verpflichtungen durch den Lieferanten ermöglichen.

Die Maßnahmen sind durch Heil & Sohn dem Lieferanten in Textform vorab mit einer Frist von einer Woche anzukündigen.

Der Lieferant kann der Offenlegung von Informationen und Unterlagen widersprechen, soweit zwingende datenschutzrechtliche Regelungen entgegenstehen oder der Schutz von Betriebs-



und Geschäftsgeheimnissen dies erfordert. Die Gründe sind durch den Lieferanten glaubhaft zu machen.

Die Kosten für die jährlich stattfindenden Audits trägt Heil & Sohn. Kosten für anlassbezogene Audits trägt der Lieferant, es sei denn, im Rahmen des Audits werden keine Verletzungen des Lieferanten festgestellt.

- (7) Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Heil & Sohn, sich im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren nach besten Kräften darum zu bemühen, mit seinen eigenen unmittelbaren Zulieferern gemäß § 2 Abs. 7 LkSG die in Ziff. 14 Abs. (5) und Abs. (6) geregelten Auskunfts- und Kontrollrechte zugunsten von Heil & Sohn zu vereinbaren.
- (8) Für den Fall, dass der Lieferant feststellt, dass in seinem eigenen Geschäftsbereich im Sinne des § 2 Abs. 6 LkSG die Verletzung eines menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Verbots gemäß § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 LkSG bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, verpflichtet er sich gegenüber Heil & Sohn, unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, Heil & Sohn über die eingetretene oder bevorstehende Verletzung und die geplanten Abhilfemaßnahmen unverzüglich umfassend zu unterrichten.
- (9) Sofern bei einem Lieferanten eine Verletzung eines menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Verbots im Sinne der § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG bereits eingetreten und so beschaffen ist, dass die Verletzung nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, ist der Lieferant verpflichtet, Heil & Sohn über die Verletzung unverzüglich umfassend zu unterrichten und an der Erarbeitung eines gemeinsamen Plans mit Heil & Sohn zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung innerhalb einer zu vereinbarenden angemessenen Frist und dessen Umsetzung innerhalb der in dem Plan gesetzten Frist mitzuwirken. Die gemeinsame Auswahl der konkreten Maßnahmen und des Zeitplans zu deren Umsetzung erfolgen unter Berücksichtigung der jeweiligen Verletzung im Einzelfall sowie deren Schwere.
- (10) Heil & Sohn ist im Fall einer schwerwiegenden Verletzung eines menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Verbots im Sinne der § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG durch den Lieferanten während dessen Bemühungen zur Risikominimierung berechtigt, die Geschäftsbeziehung temporär auszusetzen.

Die temporäre Aussetzung der Geschäftsbeziehung ist dem Lieferanten in Textform mitzuteilen. Die Aussetzung ist auf maximal vier Wochen zu befristen. Heil & Sohn kann die

Aussetzung vor Ablauf der Befristung höchstens drei Mal jeweils um eine weitere Frist von jeweils maximal vier Wochen verlängern.

Während der temporären Aussetzung der Geschäftsbeziehung ist Heil & Sohn berechtigt, sämtliche gegenüber dem betroffenen Lieferanten geschuldete Leistungen zu verweigern und sämtliche Heil & Sohn von dem betroffenen Lieferanten angebotene Leistungen abzulehnen. Diese Rechte von Heil & Sohn betreffen sämtliche zwischen Heil & Sohn und dem betroffenen Lieferanten im Zeitpunkt der Mitteilung der Aussetzung bestehenden Vertragsverhältnisse. Der Lieferant trägt sämtliche ihm aus der temporären Aussetzung der Geschäftsbeziehung entstehende Schäden selbst.

- (11) Der Lieferant verpflichtet sich, sich im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses in regelmäßigen Abständen, unabhängig von der Laufzeit eines solchen Vertragsverhältnisses jedoch mindestens einmalig, mit Heil & Sohn über die Wirksamkeit der in dieser Ziff. 14 geregelten Maßnahmen zur Beachtung der geschützten Rechtspositionen gemäß § 2 Abs. 1 LkSG und zur Einhaltung der in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des LkSG genannten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Verbote auszutauschen.
- (12) Im Falle einer schuldhaften Verletzung der sich aus dieser Ziff. 14 ergebenden Verpflichtungen durch den Lieferanten ist dieser verpflichtet, den Heil & Sohn hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

#### **15. Gerichtsstand – Erfüllungsort – Salvatorische Klausel**

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Hannover der ausschließliche Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Zuständigkeiten, insbesondere ausschließliche Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (2) Erfüllungsort- und Zahlungsort ist Hannover.
- (3) Die Vertragsbeziehung zum Lieferanten bestimmt sich nach deutschem Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.